

## **„Die Eingliederungshilfe ist unantastbar.“ – Forderungen zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Pflege –**

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. November 2007

Mit Einführung des Sozialgesetzbuches IX wurde der Paradigmenwechsel für die Hilfe für Menschen mit Behinderung eingeleitet – hin zu einem Recht auf Selbstbestimmung, Rehabilitation und Teilhabe. Doch um aktiv am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu können, sind viele Menschen mit Behinderung zeitlebens auf Unterstützung Dritter angewiesen. Finanziert werden diese Hilfen überwiegend im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII).

### **Wir stellen fest:**

- Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung schließt Pflege mit ein – unabhängig von Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit. Die Eingliederungshilfe ist unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung zu gewähren: Eingliederungshilfe und ein besonders hohes Maß an Pflegebedürftigkeit schließen einander nicht aus.
- Auch (pflegebedürftige) Menschen mit Behinderung haben bei Bedarf einen „lebenslänglichen“ Anspruch auf Eingliederungshilfe – unabhängig vom Alter.
- Das Recht auf Rehabilitation und Teilhabe wird durch den ganzheitlichen Ansatz der Eingliederungshilfe umgesetzt und die Lebensqualität pflegebedürftiger Menschen mit Behinderung erhöht. Pflege ist somit Bestandteil der ganzheitlichen Förderung im Rahmen der Eingliederungshilfe. Auch bei Menschen mit Behinderung und hohem pflegerischem Hilfebedarf steht die Teilhabe im Vordergrund.

### **Wir fordern:**

1. **Erhöhung der Leistungen der Pflegeversicherung in Einrichtungen der Behindertenhilfe**
2. **Kein „Automatismus“, mit Eintritt in das Rentenalter in ein Pflegeheim umziehen zu müssen – Ablehnung des Leistungstyps „Fachpflegeheim“**
3. **Ambulant betreutes Wohnen muss auch pflegebedürftigen behinderten Menschen mit hohem Hilfebedarf offen stehen**
4. **Das Grundrecht auf Freizügigkeit darf Menschen mit Behinderungen, die auf Eingliederungshilfe angewiesen sind, nicht eingeschränkt werden.**

## Im Einzelnen:

### Zu 1: Erhöhung der Leistungen der Pflegeversicherung in Einrichtungen der Behindertenhilfe

**Wir fordern die Landesregierung Baden-Württemberg auf, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung den – bislang in Einrichtungen der Behindertenhilfe gewährten Höchstsatz von 256 Euro / Monat – durch die nach Pflegestufen gestaffelten Sachleistungsbeträge (§ 36 Abs. 3 SGB XI) zu ersetzen, denn: Pflege ist unabhängig davon, wo bzw. wie man wohnt!**

Pflegebedürftige Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung – auch wenn sie in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe leben.

Der Bundesgesetzgeber hat mit Einführung des § 55 SGB XII (Sonderregelung für behinderte Menschen in Einrichtungen) und des § 43 a SGB XI (Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen – Inhalt der Leistungen) klargestellt, dass

- die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe auch die notwendigen Leistungen der Pflege umfassen und
- die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe (z.B. Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder Erziehung) im Vordergrund stehen – und damit nicht in vollem Maße den Anforderungen der Pflegeversicherung (wie z.B. Abschluss eines Versorgungsvertrages mit der Pflegekasse, fachliche Leitung durch Pflegefachkräfte) unterliegen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) sieht eine Anpassung der Leistungen der Pflegeversicherung in Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht vor. Wir befürchten, dass – aus finanziellen Gründen – der Druck auf pflegebedürftige Menschen mit Behinderung, in ein Pflegeheim umzuziehen, erhöht wird. Weiter befürchten wir, dass der Druck auf Einrichtungen der Behindertenhilfe erhöht wird, sich entweder ganz oder teilweise in Pflegeheime umzuwandeln (vgl. die vor Jahren geführte Diskussion um die Einführung der sog. „Binnendifferenzierung“).

In der Landtagsdrucksache 12 / 2642 vom 18. März 1998 wurde zu dieser Thematik angemerkt: „Die Landesregierung ist daher grundsätzlich bereit, sich auf Bundesebene für eine entsprechende Gesetzesänderung einzusetzen.“

Zu 2: **Kein „Automatismus“, mit Eintritt in das Rentenalter in ein Pflegeheim umziehen zu müssen – Ablehnung des Leistungstyps „Fachpflegeheim“**

**Pflegebedürftige Menschen mit Behinderung haben – unabhängig vom Alter – einen Anspruch darauf, in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe zu leben, wenn sie dies wollen.**

**Die Verlegung eines älter gewordenen und / oder pflegebedürftigen behinderten Menschen von einer Einrichtung der Behindertenhilfe in eine Pflegeeinrichtung lehnen wir ab. Auch gibt es keinen „Automatismus“, der besagt, dass mit Eintritt in das Rentenalter (also mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters) ein Umzug in ein Pflegeheim erfolgen muss.**

**Wir lehnen ferner die Schaffung einer neuen Einrichtungsform „Fachpflegeheim“ ab, in dem konzeptionell ausschließlich Leistungen für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung erbracht werden, lehnen wir ab. Wir setzen stattdessen auf Vielfalt.**

Solange die Aussicht besteht, dass – nach der Besonderheit des Einzelfalles – die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann, haben Menschen mit Behinderung – ob mit oder ohne Pflegebedarf, unabhängig vom Alter - einen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Deshalb sprach der Bundesgesetzgeber bereits im Jahr 1974 bei Einführung dieser Regelung in das damalige Bundessozialhilfegesetz lediglich vom „Aussicht auf Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe“ und nicht vom „Erfolg“. Diese Klarstellung führt dazu, dass der Nachweis ausreicht, dass die Eingliederungshilfe geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Zu 3: **Ambulant betreutes Wohnen muss auch pflegebedürftigen behinderten Menschen mit hohem Hilfebedarf offen stehen**

**Pflegebedürftige Menschen mit Behinderung entscheiden selbst, wo und wie sie wohnen wollen. Pflegebedürftigkeit und / oder ein hoher Hilfebedarf dürfen nicht zum Ausschluss von Angeboten des ambulant betreuten Wohnens führen.**

**Wir fordern daher auch für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung - unabhängig vom Hilfebedarf – ein uneingeschränktes Wunsch- und Wahlrecht für das ambulant betreute Wohnen als Alternative zum Wohnheim.**

Auch pflegebedürftige Menschen mit Behinderung möchten mitten in der Gemeinde leben. In den letzten Jahren wurden daher die Angebote des ambulant betreuten Wohnens ausgebaut – und damit eine selbst bestimmte und unabhängige Lebensführung außerhalb von Wohnheimen geschaffen. Allerdings sieht die Leistungsbeschreibung „ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung“ – die von der Vertragskommission nach § 24 des

Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII am 11. Oktober 2006 beschlossen wurde – eine Begrenzung des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung und einem maximalen Hilfebedarf der Stufe 3 nach dem HBMW-Verfahren vor. Dies bedeutet, dass pflegebedürftige Menschen mit Behinderung und einem hohen Hilfebedarf ausgeschlossen werden.

**Zu 4: Das Grundrecht auf Freizügigkeit darf Menschen mit Behinderungen, die auf Eingliederungshilfe angewiesen sind, nicht eingeschränkt werden.**

Menschen mit Behinderungen entscheiden selbst, wo und wie sie leben wollen. Durch die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe planen die 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg Hilfeangebote nur für die eigenen Einwohner. Plant ein Träger der Behindertenhilfe ein neues Wohnangebot in einem Kreis, so soll dies – nach den Vorstellungen des örtlichen Sozialhilfeträgers – nur dann realisiert werden, wenn tatsächlich ein örtlicher Bedarf nachgewiesen wird. Damit wird das Grundrecht des Einzelnen auf Freizügigkeit eingeschränkt.

*Einstimmig von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V. am 17. November 2007 in Stuttgart beschlossen.*